



HAUPTSITZ

Handelsoberschule
Plawennpark 3, 39028 Schlanders
☎ 0473 730097 ☎ 0473 730764
E-Mail: Oberschule.Schlanders@schule.suedtirol.it
Realgymnasium, Franziskusstraße 6, 39028 Schlanders
☎ 0473 730004 ☎ 0473 620202
Gewerbeoberschule, Protzenweg 8/b, 39028 Schlanders
☎ 0473 737951 ☎ 0473 737999

Istituto Tecnico Commerciale
Parco Plawenn 3, 39028 Silandro
Str. -Nr. – Cod. Fiscale 91048170210
www.hob-schlanders.it

SEDE PRINCIPALE

Liceo Scientifico, Via San Francesco 6, 39028 Silandro
www.rg-schlanders.com
Istituto Tecnico Industriale, Via Carraia 8/b, 39028 Silandro
www.gob-schlanders.it

**Dekret des außerordentlichen Kommissärs der Oberschule Schlanders
Nr. 2 vom 29.09.2009**

Oberschule Schlanders – Interne Wahlordnung

Nach Einsichtnahme:

- in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, Art. 11, 12 und 13 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen,
- in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, betreffend die Autonomie der Schulen,
- in den Beschluss der Landesregierung vom 21. Juli 2003, Nr. 2523, Abs. 2, 3 und 5, in geltender Fassung, betreffend die Schüler- und SchülerInnencharta,
- in den Beschluss der Landesregierung vom 25.05.2009, Nr. 1406, in geltender Fassung, betreffend die Abänderung des Schulverteilungsplans im Bereich der deutschsprachigen Oberschulen,
- in den Beschluss der Landesregierung vom 24. August 2009, Nr. 2083, in geltender Fassung, betreffend die Auflassung der Oberschulen in Schlanders als Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Wirkung ab 01.09.09,
- in das Dekret des Schulamtsleiters vom 29.07.2009 Nr. 1662/16.01, in geltender Fassung, betreffend die Einsetzung als außerordentlicher Kommissär an der Oberschule Schlanders,

festgestellt,

dass alle vorhandenen schulischen Mitbestimmungsgremien der Schulen RG, HOB und GOB mit der Schulzusammenlegung neu zu wählen sind,

beschließt

der außerordentliche Kommissär der Oberschule Schlanders,

die Wahlordnung in der Anlage für die Oberschule Schlanders in Kraft zu setzen;

Gelesen, genehmigt und gezeichnet

DER AUSSERORDENTLICHE KOMMISSÄR

Dr. Georg Wielander

OBERSCHULE SCHLANDERS – INTERNE WAHLORDNUNG

1. ABSCHNITT

GRUNDSÄTZE

Artikel 1

Wahlgeheimnis und Wahlsystem

1. Die Wahl ist geheim und persönlich.
2. Die Wahl der ElternvertreterInnen und der SchülervertreterInnen in den **Klassenrat** erfolgt durch das direkte Wahlsystem. Die ElternvertreterInnen im Klassenrat werden (sofern organisatorisch möglich) innerhalb einer Elternversammlung gewählt, ansonsten gilt Briefwahl. Die SchülervertreterInnen im Klassenrat werden im Rahmen der 1. Klassenversammlung des Schuljahres gewählt. Über die Wahlhandlung wird ein Protokoll verfasst, welches im Sekretariat der Schule nach Abschluss der Wahlhandlungen hinterlegt wird.
3. Die Wahl der ElternvertreterInnen und der SchülervertreterInnen in den **Schulrat** erfolgt durch das indirekte Wahlsystem. Der Elternrat und der Schülerrat wählen ihre VertreterInnen im Rahmen der ersten Versammlung im Schuljahr.
4. Die Wahl der Lehrervertreter in den **Schulrat** erfolgt durch das direkte Wahlsystem. Alle Lehrpersonen, die das aktive Wahlrecht besitzen, wählen aus den Reihen der Kandidaten ihre Vertreter in den Schulrat.
5. Im Schulrat sind Eltern (drei Sitze), Schüler/innen (drei Sitze) und Professorinnen/Professoren (sechs Sitze) aus dem Realgymnasium, der Handelsober- und Gewerbeoberschule paritätisch vertreten. Die zwei erstgewählten Kandidaten der Professorenschaft von RG, HOB und GOB erhalten Sitz und Stimme im Schulrat. Für jenen Schulzweig, der den/die Vertreter/in der Professorinnen/Professoren von L2 stellt, sitzt der Erstgewählte/die Erstgewählte im Schulrat.
6. Für die Bestellung der Vertreterin/des Vertreters von L2 im Schulrat gibt es einen eigenen Wahlgang.
7. Ebenso verhält es sich mit der Schlichtungskommission (drei Lehrervertreter/innen, zwei Schülervertreter/innen) und dem Dienstbewertungskomitee.

Artikel 2

Aktives und passives Wahlrecht

1. Das aktive Wahlrecht für die Wahl der Lehrervertreter steht den Lehrpersonen mit befristetem oder unbefristetem Arbeitsvertrag zu, die am Wahltag im Dienst der Schule stehen. Das passive Wahlrecht für die Wahl der Lehrervertreter steht den Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag und den Lehrpersonen mit befristetem Arbeitsvertrag von mindestens hundertachtzig Tagen zu, die im Dienst der Schule stehen.
2. Für die Wahl der Eltern- und der SchülervertreterInnen in den **Klassenrat** findet das direkte Wahlsystem Anwendung. Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der ElternvertreterInnen steht den Eltern zu, deren Kind an der Schule eingeschrieben ist. Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der SchülervertreterInnen steht den Oberschülern zu, die an der Schule eingeschrieben sind.
3. Für die Wahl der Eltern- und der SchülervertreterInnen und -vertreter in den **Schulrat** findet das indirekte Wahlsystem Anwendung. Der Elternrat und der Schülerrat wählen ihre VertreterInnen im Rahmen einer Versammlung. Das aktive Wahlrecht wird nur von den Mitgliedern des Eltern- und des Schülerrates ausgeübt. Das passive Wahlrecht besitzen alle Eltern, deren Kind an der Schule eingeschrieben ist, und alle Oberschülerinnen und Oberschüler, die an der Schule eingeschrieben sind.
4. Die Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht müssen am Tag der Wahl und die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht zum letzten Termin für die Einreichung der Kandidaturen gegeben sein.

Artikel 3

Aufgaben der Schulführungskraft

1. Die Schulführungskraft sorgt für
 - a) die Ausschreibung und Bekanntgabe der Wahlen,
 - b) die Errichtung der Wahlsitze und der Wahlämter,
 - c) die Erstellung und Aktualisierung der Wählerverzeichnisse,
 - d) die Überprüfung der Voraussetzungen für die Kandidaturen,
 - e) die Bereitstellung der Stimmzettel, der Wahlprotokolle sowie des notwendigen Wahlmaterials,

OBERSCHULE SCHLANDERS – INTERNE WAHLORDNUNG

- f) die Durchführung der Wahlen,
- g) die Ernennung der Gewählten und die erste Einberufung des Gremiums,
- h) die Ersetzung von ausgeschiedenen Mitgliedern und die Durchführung von Zusatzwahlen.

2. ABSCHNITT

AUSSCHREIBUNG, WÄHLERVERZEICHNISSE UND KANDIDATUREN

Artikel 4

Ausschreibung der Wahlen

1. Die Wahlen zur Erneuerung der Mitbestimmungsgremien finden innerhalb September des Jahres statt, in welchem das jeweilige Gremium verfällt. (Eine Ausnahme bildet das Jahr 2009, in welchem auf Grund der Schulzusammenlegung die Wahlen in Absprache mit dem Schulamt innerhalb Oktober durchgeführt werden können.) Die Schulführungskraft schreibt die Wahlen aus und sorgt für die Erstellung der Wählerverzeichnisse, für die Stimmabgabe, für die Durchführung der Stimmzählung sowie für alle weiteren Wahlvorgänge.

Artikel 5

Erstellung der Wählerverzeichnisse

1. Die Wählerverzeichnisse werden getrennt nach Wählerkategorien und Schulstellen erstellt und liegen im Sekretariat der Schule auf. Für die Klassenratswahlen werden die Eltern- und Schülerverzeichnisse getrennt nach Schulklassen erstellt.
2. Die Schulführungskraft (oder die/der Beauftragte) bringt bis zum Wahltag die notwendigen Korrekturen an den Verzeichnissen an, ergänzt sie und bringt sie auf den letzten Stand.

Artikel 6

Einreichung der Kandidaturen

1. Kandidaturen können durch eine schriftliche Annahmeerklärung im Sekretariat der Schule bis zum Ablauf der im Ausschreibungsdekret vorgesehenen Frist eingereicht werden. Die Schulführungskraft (oder die/der Beauftragte) überprüft die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht und sorgt für die notwendigen Korrekturen.
2. Unmittelbar nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Kandidaturen werden die Kandidaten getrennt nach Wählerkategorien an der Anschlagtafel der Schule veröffentlicht, sofern welche vorliegen.
3. Das Sekretariat der Schule überträgt die Namen der Kandidaten (sofern Kandidaturen vorliegen) getrennt nach Wählerkategorien und in der Reihenfolge ihrer Einreichung auf ein Wahlplakat. Die Wahlplakate werden am Wahltag an jedem Wahlsitz ausgehängt.

3. ABSCHNITT

WAHLSITZE UND WAHLÄMTER, STIMMABGABE UND AUSZÄHLUNG DER STIMMEN

Artikel 7

Wahlsitze und Wahlämter

1. Die Schulführungskraft (oder die/der Beauftragte) errichtet an jeder Schulstelle einen Wahlsitz und ernennt für jeden Wahlsitz unter den Wahlberechtigten einen Vorsitzenden und zwei Stimmzähler. (Der Wahlsitz besteht zu gleichen Teilen aus Verwaltungspersonal, SchülerInnen und ProfessorInnen). Bei Anwendung des indirekten Wahlsystems ernennt der Vorsitzende des Elternrates und der Vorsitzende des Schülerrates jeweils den Vorsitzenden des Wahlamtes und zwei Stimmzähler.
2. Die Mitglieder des Wahlamtes treffen alle Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
3. Die Mitglieder des Wahlamtes haben kein passives Wahlrecht.

OBERSCHULE SCHLANDERS – INTERNE WAHLORDNUNG

4. Über alle Wahlvorgänge wird ein Protokoll verfasst, welches von den Mitgliedern des Wahlamtes unterschrieben und unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlungen dem Sekretariat der Schule übermittelt wird. Aus dem Protokoll des Wahlamtes müssen folgende Angaben hervorgehen:

- a) die Anzahl der Wahlberechtigten, getrennt nach Wählerkategorien,
- b) die Anzahl der abgegebenen Stimmen, getrennt nach Wählerkategorien,
- c) die Anzahl der weißen, der ungültigen und der gültigen Stimmen, getrennt nach Wählerkategorien,
- d) die Übereinstimmung der Anzahl der Wähler mit der Anzahl der abgegebenen Stimmzettel,
- e) die Anzahl der Stimmen jedes einzelnen Kandidaten.

Artikel 8

Stimmabgabe und Auszählung der Stimmen

1. Jeder Wähler kann eine Vorzugsstimme abgeben, wenn seine Kategorie im Gremium einen oder zwei Vertreter hat; sind die Vertreter seiner Kategorie mehr als zwei, so kann er bis zu zwei Vorzugsstimmen abgeben (Artikel 12 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1995, Nr. 20).
2. Die WählerInnen geben ihre Stimme an jenem Wahlamt ab, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
3. Das Wahllokal ist so einzurichten, dass die persönliche und geheime Wahl gewährleistet ist.
4. Die Stimme wird abgegeben in dem der Wähler den Familiennamen (und wenn notwendig, den Vornamen) angibt oder die Nummer des Kandidaten angibt oder den Namen der Kandidatin/des Kandidaten ankreuzt.
5. Die Stimmzählung beginnt unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe und wird so schnell wie möglich abgeschlossen.
6. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er den Willen des Wählers nicht erkennbar macht oder den Wähler identifiziert.
7. Das gesamte Wahlmaterial und das Wahlprotokoll werden vom Vorsitzenden des Wahlamtes unverzüglich der Schulführungskraft übergeben und an der Schule entsprechend den verbindlichen Skartierungsrichtlinien für die Sachakte der deutschsprachigen Schulen verwahrt.

Artikel 9

Wahlen im Rahmen einer Versammlung des Lehrerkollegiums, einer Elternversammlung und einer Schülerversammlung

1. Die Lehrpersonen wählen aus ihrer Mitte im Rahmen einer Versammlung des Lehrerkollegiums ihre Vertreter in den Schulrat. Die Schulführungskraft ernennt für die Abwicklung dieses Tagesordnungspunktes einen Vorsitzenden und verlässt den Sitzungsraum bis zum Abschluss der Wahlen.
2. Die Eltern und die Schüler wählen im Rahmen einer Elternversammlung bzw. Schülerversammlung auf Schulebene aus ihrer Mitte ihre Vertreter in den Schulrat.
3. Der Vorsitzende jeder dieser Wahlversammlungen ernennt einen Vorsitzenden des Wahlamtes und zwei Stimmzähler. Über die Wahlhandlung wird ein Protokoll verfasst, welches im Sekretariat der Schule nach Abschluss der Wahlhandlungen hinterlegt wird.

Artikel 10

Wahl mittels Briefwahl

1. Für die Ermittlung der in den Klassenrat zu wählenden ElternvertreterInnen findet das direkte Wahlsystem Anwendung, falls organisatorisch nicht anders möglich mittels Briefwahl.
2. Die Schule sendet allen Elternteilen (Vater und Mutter oder gesetzliche Vertreter) ein Kuvert zu, welches die Wahlausschreibung incl. Mitteilung an die Schule ob eine evtl. Wahl angenommen wird, die Kandidatenliste = Stimmzettel und ein kleines Wahlkuvert/Person enthält:
 - Jeder Elternteil füllt den Stimmzettel persönlich aus und versiegelt ihn im kleinen Kuvert. Um das Wahlgeheimnis zu gewährleisten, dürfen der Stimmzettel und das kleine Kuvert nicht gekennzeichnet werden.

OBERSCHULE SCHLANDERS – INTERNE WAHLORDNUNG

- Das Kuvert ist am angekündigten Wahltag von den überbringenden SchülerInnen an der Schule in die Wahlurne zu werfen. Falls SchülerInnen am Wahltag fehlen, dann kann die Wahl nicht nachgeholt werden.
- Im Voraus an die Wahl geben die SchülerInnen an der Schule die Mitteilung der Eltern über eine evtl. Annahme der Wahl im Sekretariat ab. Das Sekretariat sorgt für den vollständigen Erhalt dieser Mitteilungen innerhalb des Wahltages.

3. Die Schulführungskraft (oder die/der Beauftragte) ist für die Verwahrung der eingelangten Kuverts verantwortlich und stellt sie dem Wahlamt verschlossen zur Verfügung. Das Wahlamt öffnet die Kuverts, zählt aus und hält auf dem Wahlprotokoll die Stimmzählung fest.

4. ABSCHNITT

ZUWEISUNG DER SITZE, ERNENNUNG UND ERSTEINBERUFUNG

Artikel 11

Zuweisung der Sitze

1. Die Schulführungskraft weist die Sitze zu und gibt die Wahlergebnisse bekannt. Gewählt sind jene Personen, welche die meisten Stimmen erhalten. Falls mehr Personen gleich viel Stimmen erhalten haben, sind die älteren KandidatInnen gewählt (Art. 12 Abs. 3 des LG vom 18.10.1995, Nr. 20). Bei der Briefwahl, auf Grund der im Voraus im Wahlamt eingegangenen Mitteilungen zwecks Wahlannahme ist für das Wahlamt sofort ersichtlich, welche Gewählten die Wahl annehmen oder nicht. Die Gewählten werden durch eine Mitteilung des Sekretariates verständigt.
2. Im Schulrat ist von den sechs Sitzen des Lehrpersonals einer dem Vertreter der Lehrpersonen der Zweiten Sprache vorbehalten (Artikel 6 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1995, Nr. 20). Diese kann von RG, HOB oder GOB kommen.
3. Im Schulrat muss die Vertretung einer jeden Schulstufe und eines jeden Schultyps gewährleistet werden, aus denen sich die Schule zusammensetzt (Artikel 6 Absatz 7 des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1995, Nr. 20).

Artikel 12

Ernennung und Ersteinberufung

1. Die Schulführungskraft ernennt mit Dekret die gewählten Personen zu Mitgliedern der verschiedenen Gremien und beruft die konstituierende Sitzung des Schulrates und der Schlichtungskommission innerhalb von 20 Tagen nach der Wahl ein.

5. ABSCHNITT

ANDERE BESTIMMUNGEN

Artikel 13

Wahl der Eltern- und SchülervertreterInnen in den Klassenräten

1. Die ElternvertreterInnen für den Klassenrat werden im Anschluss an eine Klassenratssitzung gewählt, zu der alle Eltern der Klasse eingeladen werden (Artikel 3 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1995, Nr. 20). Sofern dies organisatorisch nicht möglich ist, tritt die Briefwahl in Kraft. (siehe Art. 10)
2. Die SchülervertreterInnen für den Klassenrat werden im Rahmen der 1. Schülerversammlung auf Klassenebene im Schuljahr gewählt. Über die Wahlhandlung wird ein Protokoll verfasst, welches im Sekretariat der Schule nach Abschluss der Wahlhandlungen hinterlegt wird.

Artikel 14

Ersetzung von gewählten Mitgliedern und Zusatzwahlen

1. Die Ersetzung von gewählten Mitgliedern der Mitbestimmungsgremien, die aus irgendeinem Grund ausgeschieden sind, erfolgt durch die Ernennung der ersten nicht gewählten Personen. Nachwahlen gibt es in den Klassenräten, wenn beide ausgeschiedenen Vertreter/innen der Eltern oder/und der Schüler/innen nicht mehr durch Nachrücken der Nächstgewählten ersetzbar sind. Bei Nachwahlen wird das indirekte Wahlsystem angewandt.

OBERSCHULE SCHLANDERS – INTERNE WAHLORDNUNG

Auch für den Schulrat gibt es Nachwahlen mit dem indirekten Wahlsystem, wenn ein Nachrücken mangels Gewählten nicht mehr möglich ist.

2. ElternvertreterInnen und SchülervertreterInnen in den Klassenräten sind für drei Schuljahre im Amt. (Artikel 3 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1995, Nr. 20). Wenn die absolute Mehrheit (die Hälfte plus eins) der Schüler, die der betroffenen Klasse zum Zeitpunkt der Wahl angehörten, nicht mehr gegeben ist, werden Neuwahlen durchgeführt.

Artikel 15

Wahl des Komitees zur Dienstbewertung der Lehrpersonen

1. Die Mitglieder des Komitees zur Dienstbewertung der Lehrpersonen werden vom Lehrerkollegium aus seiner Mitte gewählt (Artikel 5 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1995, Nr. 20).
2. Die Stimmabgabe erfolgt anlässlich einer Versammlung des Lehrerkollegiums, das zu diesem Zweck drei Stimmzähler namhaft macht. Jede Lehrperson kann bis zu zwei Vorzugsstimmen abgeben. Über die Wahlvorgänge wird ein Protokoll verfasst, das die drei Stimmzähler sowie die Gewählten als Zeichen der Annahme unterschreiben.

Artikel 16

Wahl der Schlichtungskommission

1. Die ElternvertreterInnen im Elternrat und die SchülervertreterInnen im Schülerrat wählen aus ihren Reihen die Vertreter in die Schlichtungskommission.
2. Die Lehrpersonen wählen aus ihrer Mitte im Rahmen einer Versammlung des Lehrerkollegiums ihre Vertreter in die Schlichtungskommission.
3. Für jedes effektive Mitglied ist ein Ersatzmitglied der entsprechenden Kategorie und Schulstufe zu wählen.

Artikel 17

Einwände

1. Während der Wahlvorgänge und jedenfalls innerhalb von fünf Tagen nach Veröffentlichung der Wahlergebnisse an der Anschlagtafel der Schule kann jeder, der berechtigt ist, Einwände bei der Schulführungskraft erheben.

Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20 (Mitbestimmungsgremien der Schulen)

Artikel 11 (Kategorien der in die einzelnen Mitbestimmungsgremien wählbaren Personen)

1. Das Wahlrecht für die einzelnen Vertretungen in den Mitbestimmungsgremien steht ausschließlich den Mitgliedern der entsprechenden Kategorien zu, die an diesen Gremien teilhaben.

Artikel 12 (Wahlen)

1. Die Schulräte entscheiden darüber, ob für die Ermittlung der in den Schulrat zu wählenden Eltern- und SchülervertreterInnen das direkte oder indirekte Wahlsystem Anwendung findet, und legen für alle Wahlen der im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Mitbestimmungsgremien die Wahlmodalitäten fest. 9)
2. Jeder Wähler kann eine Vorzugsstimme abgeben, wenn seine Kategorie im Gremium einen oder zwei Vertreter hat; sind die Vertreter seiner Kategorie mehr als zwei, so kann er bis zu zwei Vorzugsstimmen abgeben.
3. Gewählt sind jene Personen, die die meisten Stimmen erhalten. Falls mehr Personen gleich viel Stimmen erhalten haben, sind die älteren Kandidaten gewählt.
4. Die Wahlen zur Erneuerung der Mitbestimmungsgremien finden innerhalb September des Jahres statt, in welchem das jeweilige Gremium verfällt. Der Direktor schreibt die Wahlen aus und sorgt für deren Durchführung.

Artikel 13 (Ernennung der Mitglieder der Mitbestimmungsgremien)

1. Die Mitglieder der Mitbestimmungsgremien auf Schulebene werden mit Maßnahme des Direktors für gewählt erklärt und ernannt.

Beschluss der Landesregierung vom 21. Juli 2003, Nr. 2523 (Schüler- und SchülerInnencharta) Artikel 6 (Rekurse)

2. Die Schlichtungskommission in den Grundschulsprengeln, den Schulsprengeln und in den Mittelschulen besteht neben dem/der Schuldirektor/in aus mindestens zwei ElternvertreterInnen/ElternvertreterInnen und mindestens zwei Lehrvertretern/LehrvertreterInnen, wobei für jede Kategorie die Vertretung der verschiedenen Schulstufen gewährleistet sein muss. Die Schlichtungskommission in der Oberschule und in den Schulsprengeln, die auch eine Oberschule einschließen, besteht neben dem/der Schuldirektor/in aus mindestens einem/einer ElternvertreterInnen/in, einem/einer SchülervertreterInnen/in und zwei Lehrvertretern/LehrvertreterInnen, wobei die Vertretung der verschiedenen Schulstufen gewährleistet sein muss. Den Vorsitz der Schlichtungskommissionen hat ein/eine ElternvertreterInnen/in inne.
3. Für jedes effektive Mitglied ist ein Ersatzmitglied der entsprechenden Kategorie und Schulstufe zu wählen. Die Ersatzmitglieder nehmen das Amt in der Schlichtungskommission im Falle von Befangenheit oder Abwesenheit der effektiven Mitglieder wahr.
5. Die Amtsdauer der Schlichtungskommission wird autonom vom Schulrat festgelegt; sie kann maximal drei Jahre betragen.